



Stand Mai 2010

Visum zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit

Ausländern kann für die Aufnahme und Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis nur nach Maßgabe des § 21 Aufenthaltsgesetz und der Beschäftigungsverordnung erteilt werden. Ein Anspruch auf Erteilung eines Visums zur Arbeitsaufnahme besteht **nicht**.

Folgende **Unterlagen** sind bei der Beantragung des Visums vorzulegen:

1. drei sorgfältig ausgefüllte, unterschriebene Antragsformulare (Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis)
2. vier aktuelle Passfotos mit weißem Hintergrund (s. Merkblatt Passfotos)
3. eine unterschriebene Erklärung zur Richtigkeit der gemachten Angaben (§ 55 AufenthG)
4. Reisepass, der noch mindestens 90 nach der geplanten Ausreise aus dem Schengengebiet gültig sein muss
ferner muss der Reisepass noch mindestens zwei leere Seiten aufweisen und innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ausgestellt worden sein
5. Firmengründungsurkunde oder deren notarieller Entwurf
6. Auszug aus dem Handelsregister oder Anmeldebescheinigung oder Nachweis des für die Anmeldung erforderlichen Kapitals
7. lückenloser Lebenslauf in deutscher Sprache
8. Qualifikationsnachweise über berufliche Ausbildung/berufliches Studium in notarieller Form
9. Nachweis über die derzeitige Tätigkeit in China in Form von Arbeitsverträgen/Arbeitgeberbescheinigungen, mit beglaubigter Kopie der Geschäftslizenz
10. Geschäftsplan, d.h. eine strukturierte und detaillierte Beschreibung zur Geschäftsidee, mit Angaben zum Unternehmenskonzept, Geschäftsgegenstand, Unternehmensdaten (Rechtsform, Standort), Markt- und Konkurrenzanalyse, Marketingstrategie, Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan, Investitionsplanung, Liquiditätsvorschau, Angaben über Anzahl der voraussichtlich entstehenden Arbeits- und Ausbildungsplätze, Zukunftsaussichten, Gewinn-/Verlustrechnung
11. für chinesische Antragsteller: Haushaltsregister (hukou)
12. Nachweis über bestehenden Krankenversicherungsschutz, gültig mind. 90 Tage nach Einreise (entfällt bei Angehörigen Deutscher bzw. EU- oder EWR-Bürger). Da der Zeitpunkt der Visumerteilung noch nicht konkret ist, wird empfohlen, den Beginn der Krankenversicherung variabel, gültig ab Einreise zu vereinbaren.
13. Bei Personen über 45 Jahren: Nachweis über Altersversorgung

Alle Unterlagen müssen im **Original** und **mit 2 Kopien** vorgelegt werden und sollten in die deutsche oder englische Sprache **übersetzt** sein. Das Generalkonsulat behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen nachzufordern.